

BGE 62 I 193

Bundesgericht (BGE), 1935-04-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_62_I_193

FR: ATF 62 I 193

IT: DTF 62 I 193

Volltext

192 Strafrecht. il ne peut être mis en contravention pour les avoir violées, et, s'il est condamné en pareil cas par les autorités cantonales, il pourra se pourvoir en nullité auprès de la Cour de cassation du Tribunal fédéral (art. 269 LFPP). Les dispositions de l'arrêté valaisan du 6 avril 1935 relatives à la limitation du tonnage et de la largeur des véhicules automobiles sont des règles de la seconde catégorie. Selon ce qui vient d'être dit, elles ne sont donc applicables, conformément à l'art. 4 al. 1 LA, que sur les routes où les autorités cantonales ont pris soin de faire placer des signaux ad hoc, en vertu de l'ordonnance du 17 octobre 1932, notamment de l'art. 3 de ladite ordonnance. Or il est constant que les signaux N°s 15 et 16 n'étaient pas placés sur la route de Viege à Stalden le 17 août 1935. Des lors, les véhicules plus lourds que 7,5 tonnes et plus larges que 2,10 mètres pouvaient passer par cette route, sans que le détenteur ou le conducteur fût passible d'une amende. La condamnation infligée par le Conseil d'Etat valaisan à la S. A. des Autobus Lausannois viole donc l'art. 4 al. 1 LA et, par ce motif, elle doit être annulée. Cette annulation entraîne la libération totale, que la Cour de cassation peut prononcer elle-même sans avoir besoin de renvoyer l'affaire à ces fins à l'autorité cantonale (art. 276 al. 3 LFPP). Par ces motifs, le Tribunal fédéral prononce : Le pourvoi est admis. La décision prise le 25 octobre 1935 par le Conseil d'Etat du Canton du Valais est annulée. La S. A. des Autobus Lausannois est libérée de toute peine. Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr. N° 10. 193 40. Urteil des Kassationshofes vom 1. Oktober 1936 i. S. Donat gegen Aargau, Staatsanwaltschaft, und Isler. Legitimierung des Privatstrafklägers zur Kassationsbeschwerde. (Art. 270 BStrP.) Vortrittsrecht: Begriff der Gleichzeitigkeit. (Art. 27 MFG.) A. - Am 24. Juli 1935 fuhr Donat mit seinem Auto auf der Nebenstrasse von Anglikon her gegen die Überlandstrasse Lenzburg-Wohlen, in der Absicht, nach links (Richtung Wohlen) in dieselbe einzuschwenken. Obgleich er auf derselben aus der Richtung von Lenzburg her ein Automobil heranzufahren sah, vollzog er die Einschwenkung in der Annahme, er habe noch genügend Zeit hierzu. In der Tat gelang es ihm, noch auf die rechte Fahrbahn - ob vollständig oder nur ungefähr steht dahin - zu gelangen, als sein Wagen ungefähr 22 m nach der Einmündung der Seitenstrasse vom Auto Isler hinten rechts angefahren und beschädigt wurde. Isler hatte vor dem einschwenkenden Wagen - 22 m vor der Kreuzung - abgestoppt, aber bei der eingehaltenen Geschwindigkeit nicht vor dem Zusammenstoss anhalten können. Die angehobene Untersuchung führte zur Anklage gegen Donat, während der Staatsanwalt Einstellung des Verfahrens gegenüber Isler beantragte, worauf Donat als Privatstrafkläger vorging. B. - Durch Urteil des Obergerichtes des Kantons Aargau vom 22. Mai 1936 wurde Donat der Übertretung der Art. 27 Abs. 2 und 25 Abs. 1 MFG schuldig erkannt und zu einer Busse von 20 Fr. verurteilt, Isler dagegen freigesprochen. Zur Begründung führt es aus, dass Donat das Vortrittsrecht Islers nicht genügend beobachtet habe; nach den Umständen habe er sich sagen müssen, dass das Auto Isler, das er heranzufahren sah, eine bedeutende Geschwindigkeit haben müsse (welche die Vorinstanz

auf jener ausgezeichneten Landstrasse nicht als unzulässig be- AS 62 1- 1936 13 194
Strafrecht. urteilte), so das~ es in spätestens 10 Sekunden die Kreu- zungsstelle errei~ht
haben würde. Wenn er unter diesen Umständen sich doch noch den Eintritt in die Haupt-
strasse erzwingen wollte, so bedeute dies einen Verstoss gegen die Regeln des
Vortrittsrechtes und ein Wagnis, auf das sich ein vorsichtiger Automobilist nicht
eingelassen hätte. G. - Gegen dieses Urteil hat Donat Kassationsbe- schwerde eingereicht,
mit welcher er seine Freisprechung und die Bestrafung Islers beantragt. Die
Staatsanwaltschaft und Isler beantragen Abweisung der Kassationsbeschwerde. Der
Kassationshof zieht in Erwägung: 1. - Es ist nicht bloss auf die Beschwerde Donats gegen
seine Verurteilung, sondern auch auf diejenige gegen die Freisprechung Islers einzutreten.
Denn laut Auskunft der aargauischen Staatsanwaltschaft ist der öffentliche Ankläger in dem
Strafverfahren, welches nach der Einstellungsverfügung des öffentlichen Anklägers auf
Privatstrafklage hin aufgenommen wird (§ 117 aarg. StrPO), nicht mehr beteiligt, sondern
dieses spielt sich ausschliesslich zwischen Privatstrafkläger und Angeklag- tem ab ; der
Staatsanwalt ist mithin zur Weiterziehung des Strafurteils nicht legitimiert. Infolgedessen
ist nach den in BGE 62 I 55 über die Beschwerdelegitimation des Privatstrafklägers
aufgestellten Grundsätzen Donat zur Einreichung der Kassationsbeschwerde gegen die Frei-
sprechung Islers berechtigt (Art. 270 BStrP). 2. - In der Sache selbst macht Donat geltend,
er habe dem Isler das Vortrittsrecht nicht einräumen müssen, weil die beiden Fahrzeuge
nicht gleichzeitig an der Kreu- zungsstelle eingetroffen seien, sondern das seinige vorher,
wie der Zusammenstoss beweise, der erst mehr als 20 m nach der Strassenkreuzung
stattgefunden habe. Der Zusammenstoss sei auf das weit übersetzte, der Ein- mündung einer
Seitenstrasse in keiner Weise Rechnung)iotul'fahrzeug. und Fahrradverkehr. N° 40. 195
tragende Tempo Islers zurückzuführen, da;; ihn ausserstand gesetzt habe, seinen Wagen in
genügender \Weise zu beherrschen, um links an ihm vorzufahren. Diese Auf- fassung engt
den Begriff der Gleichzeitigkeit allzusehr ein. Hätte Isler nicht schon 22 m vor der
Kreuzung mit aller Macht gebremst, sondern wäre er ungebremst weiter gefahren, so ist mit
einer an Gewissheit grenzenden Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass vor seinem Ein-
treffen an der Kreuzungsstelle der Wagen Donat die rechte Strassenseite noch nicht erreicht
gehabt hätte, also beim Einschwenken von ihm erfasst worden wäre. Es ist
selbstverständlich aber mit dem Vortrittsrecht nicht vereinbar, dem Berechtigten die
Verlangsamung der Fahrt zuzumuten, um dem Nichtberechtigten die Strasse freizugeben.
Das würde auf eine Verneinung des Vor- trittsrechtes hinauslaufen. Die Gleichzeitigkeit ist
vielmehr immer dann anzunehmen, wenn der Vortrittsberechtigte seine Fahrt nicht
ungestört fortsetzen könnte, ohne mit dem seine Fahrbahn kreuzenden oder in dieselbe ein-
schwenkenden andern Fahrzeug zu kollidieren, und das selbst dann, wenn das
einschwenkende Fahrzeug genügend Zeit hat, die rechte Fahrbahn zu gewinnen, aber nicht
in dem Abstand vor dem vortrittsberechtigten, der dem einschwenkenden entweder erlaubt,
die nötige Beschleu- nigung vor dem andern zu erreichen oder diesem den erforderlichen
Raum zum Vorfahren frei zu lassen. Dabei ist mit der tatsächlich vom Vortrittsberechtigten
inne- gehaltenen Geschwindigkeit zu rechnen. Ist sie eine den gegebenen Strassen- und
Verkehrsverhältnissen nicht an- gepasste, so bringt ihn das keineswegs um sein Recht auf
den Vortritt, sondern ist ihm anderweitig anzurechnen, in diesem Zusammenhang z. B.
häufig unter dem Ge- sichtspunkt, dass er durch sein übersetztes Tempo dem andern die
Beachtung des Vortrittsrechttls nicht ermöglicht hat (vgl. BGE 61 I 216). Davon kann aber
hier keine Rede sein. Es handelt sich um eine der best ausgebauten überlandstrassen der
Schweiz und um eine Strecke 196 St.,rafrecht. ausserorts, auf der jede Geschwindigkeit

erlaubt ist, weil der darauf Fahrende bei der Übersichtlichkeit der Haupt- strasse vom Sei-nweg aus damit rechnen darf, dass er von jedem Fahrzeugführer von dort aus wahrgenommen wird, wie ihn ja unbestrittenermassen der Beschwerde- führer auch gesehen hat. Wenn gesagt wird, dass der Vortrittsberechtigte mit der Möglichkeit ungeschickten Verhaltens des andern rechnen und sich darauf einstellen müsse, so ist darauf zu erwidern, dass es hier eine Grenze gibt, und diese wäre überschritten, wenn man dem Fahr- zeugführer auf der übersichtlichen Hauptstrasse zumuten wollte, dass er auf die Missachtung seines Vortritts- rechtes aus jedem Seitenweg heraus gefasst sein müsse. Vielmehr genügt er seiner Führerpflicht, wenn er sich vorkehrt, sobald er besondern Anlass hierzu hat. Dass aber Isler, als er die gegen alle Erwartung unternommene Einschwenkung Donats gewährte, nicht s 0 f 0 r t das Erforderliche vorgekehrt, nämlich gebremst habe, ist den Feststellungen der Vorinstanz nicht zu entnehmen. Demnach erkennt der Kassationshof : Die Beschwerde wird abgewiesen. 111. DURCHFÜHRUNG VON DEVISENABKOMMEN DISPOSITIONS PENALES SANCTIONNANT DES ACCORDS INTERNATIONAUX POUR LE REGLEMENT DE PAIEMENTS COMMERCIAUX 41. Urteil des Kassationshofes vom 10. Juli 1936 i. S. Jawetz gegen Schweizerische Verrechnungsstelle. Verrechnungsverkehr mit Deutschland (Ab- kommen vom 26. Juli 1934 und 17. April 1935, BRB vom 27. Juli 1934 mit Ergänzungsbeschlüssen und BRB vom 28. Juni 1935): Durchführung von Devisenabkommen. No 41. 197 Dieser Verrechnungsverkehr erfasst auch den Bezug deutscher Waren durch Vermittlung eines in einem D r i t t l a n d W o h n e n d e n L i e f e r a n t e n und gleichgültig auf wel- chem Wege die Ware in die Schweiz gelangt ist (Erw. 1). Die vorsätzliche wie auch die f a h r I ä s s i g e W i d e r h a n d - I u n g ist strafbar (Erw. 2). Die Pflicht zur Einzahlung des Kaufpreises an die Schweizerische Nationalbank wird durch eine anderweitige Zahlung nicht hin f ä l l i g. Verurteilung zur Einzahlung durch den Straf- richter von Amtes wegen. Stellung der Schweizerischen Ver- rechnungsstelle im Strafverfahren (Erw. 3). Der S t r a f a n s p r u c h aus der Widerhandlung besteht neben dem Anspruch auf nachträgliche Er f ü l l u n g der Einzahlungspflicht (Erw. 4). Der Kaufmann Samuel Jawetz in Basel ist von den Bas- ler Strafgerichten (Urteil des Polizeigerichts vom 25. Okto- ber, durch das Appellationsgericht bestätigt am 25. No- vember 1935) der vorsätzlichen und fahrlässigen Wider- handlung gegen die Bestimmungen des Abkommens über den deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehr schuldig erklärt und a) in Anwendung von Art. 11 des Bundesrats- beschlusses vom 27. Juli 1934 über die Durchführung dieses Abkommens und Art. 33 des Bundesstrafrechts vom 4. Februar 1853 zu 400 Fr. Busse eventuell 40 Tagen Gefangnis, b) zu den Verfahrenskosten, und c) in Anwen- dung von Art. 4 des erwähnten Bundesratsbeschlusses auf Begehren der Schweizerischen Verrechnungsstelle zur Ein- zahlung von 726 Fr. 65 Cts. und dem Gegenwert von 4616 RM 90 an die Schweizerische Nationalbank verurteilt worden. Mit der vorliegenden Nichtigkeitsbeschwerde be- antragt er beim Kassationshof des Bundesgerichts Auf- hebung des kantonalen Urteils, Freispruch und Abweisung des Einzahlungsbegehrens der Schweizerischen Verrech- nungsstelle. Der Kassationshof zieht in Erwägung " 1. - Nach den Feststellungen der kantonalen Gerichte, die den Akten nicht widersprechen und daher für das Bundesgericht ohne weiteres verbindlich sind (Art. 275